

# Stadt Schnaittenbach

## Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr

Stand: November 2021

*Es wird nicht eine Steuer für den Regen erhoben, sondern eine Gebühr für die überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird.*

### **1. Warum ist eine getrennte Abwassergebühr erforderlich?**

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Stadt Schnaittenbach vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wird bislang eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. Zusätzlich wurde bisher ein pauschaler Zuschlag zu dieser Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser erhoben, und wird auch anhand der bezogenen Trinkwassermenge berechnet, so dass sich eine Einleitungsgebühr im Kalkulationszeitraum 2018-2021 von insgesamt 3,25 EUR/m<sup>2</sup> Frischwasserbezug als Einleitungsgebühr errechnete. Hinzu kam eine monatliche Grundgebühr je nach verbautem Wasserzähler.

In der Gesamtgebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung **des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers** in die Kanalisation erfolgte bislang nicht separat.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr noch besser aufgeteilt (sog. „getrennte Gebühr“ bzw. „gesplittete Gebühr“).**

Am 31.03.2003 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung von besonderer Bedeutung getroffen, woraus sich im Grundsatz ergibt, dass die Abwassergebühren in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu splitten sind, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung mehr als 12 % der Gesamtkosten ausmachen.

Im Stadtgebiet Schnaittenbach liegen die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung mit ca. 21 % über der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgelegten Grenze liegt.

Dies bedeutet, dass die Stadt Schnaittenbach die Abwassergebühren nun **zwangsläufig splitten muss**, d. h. die Abwassergebühr **ist** in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen. **Ein Handlungsspielraum für die Stadt Schnaittenbach ist nicht gegeben.**

Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2021 die Kalkulation und damit die Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes gebilligt.

**Die getrennte Abwassergebühr, also die Aufteilung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, wird mit Wirkung ab dem 01.01.2022 eingeführt. Da die Erhebung der versiegelten Flächen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wird eine Rückberechnung durchgeführt werden müssen, sobald die Kalkulation abgeschlossen wurde.**

Mit der Einführung der getrennten Veranlagung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich anders aufgeteilt. Ob damit für den einzelnen eine Gebührenerhöhung oder eine Gebührenminderung eintritt, hängt weitestgehend von der Größe der abflusswirksamen befestigten Flächen ab.

## **2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?**

Nein. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist weder eine zusätzliche Gebühr noch eine zusätzliche Steuer. Der getrennte Gebührenmaßstab bedeutet lediglich, dass die Abwassergebühr verursachergerecht erhoben wird. Ein Kostenanteil der Abwassergebühr ist hierbei die Gebühr für die Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser, ein weiterer die Gebühr für die Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes beinhaltet für sich genommen keine Gebührenerhöhung.

Der gebührenfähige Aufwand für die Abwasserbeseitigung betrug in der Stadt Schnaittenbach insgesamt **3,25 €/m<sup>3</sup>** (Kalkulationszeitraumes 2018 – 2021).

Aufgrund der **alten Regelung** wurde dieser Betrag insgesamt über die **Einleitungsgebühr** (berechnet nach dem entnommenen Wasser) und der **Grundgebühr** auf die Gebührenpflichtigen verteilt.

Nach der **neuen Regelung** werden für die **Schmutzwassergebühr**, welche weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (entnommenes Wasser) berechnet wird, nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Diese betragen **2,51 €/m<sup>3</sup>** (**gemessen für den Kalkulationszeitraum 2018-2021**).

Dagegen werden die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers in Höhe von ca. **0,74 €/m<sup>3</sup>** für die neu ermittelte **Niederschlagswassergebühr** als Basis genommen.

Bei einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von ca. 750l/m<sup>2</sup> errechnet sich je m<sup>2</sup> vollversiegelter Fläche eine Niederschlagsgebühr von 0,56 EUR.

*Der auf die Gebührenpflichtigen zu verteilende Aufwand für die Abwasserbeseitigung bleibt gleich, er wird nur anders umgelegt.*

## **3. Welchen Niederschlagswassermaßstab hat die Stadt Schnaittenbach gewählt?**

Wenn eine Kommune verpflichtet ist, die Niederschlagswassergebühr einzuführen, oder sich aus Gründen des Umweltschutzes oder der höheren Abgabegerechtigkeit freiwillig zu Einführung entscheidet, dann steht die Wahl des passenden Maßstabs an.

Für die in die kommunale Satzung einzufügende Niederschlagswassergebühr kommen nur **flächenbezogene Maßstäbe** in Betracht. Hier lässt sich zwischen Grundstücksflächenmaßstäben und Versiegelungsmaßstäben unterscheiden.

Die nachfolgend aufgeführten Grundtypen unterscheiden sich aufsteigend in ihrer Genauigkeit:

- Gebietsweise Betrachtung
- Grundstücksweise Betrachtung

Nachfolgend werden die einzelnen Niederschlagswassermaßstäbe kurz beschrieben:

### **Gebietsweise Betrachtung: (Fläche x Gebietsabflussbeiwert):**

Bei diesem Niederschlagswassermaßstab wird die Grundstücksfläche mit einem Gebietsabflussbeiwert multipliziert. Die Festlegung der Gebietsabflussbeiwerte erfolgt auf Verwaltungsebene und wird in einer Gebietskarte festgehalten.

Das Gemeindegebiet wird hierbei in Kategorien eingeteilt, wobei in der Regel von der Bebauungsdichte in räumlichen Zusammenhängen ausgegangen wird (z. B. alte Wohnsiedlungen, Dörfliche Mischgebiete, Neubaugebiete, Innerortsbereich, Gewerbegebiete).

Jede Kategorie erhält einen Gebietsabflussbeiwert. Die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen kann schneller erfolgen, da diese pauschal „am Schreibtisch/Computer) für jedes Grundstück entsprechend seiner Zuordnung zu einer Gebietskategorie erfolgt. Die „errechnete“ Fläche wird aber in den meisten Fällen erheblich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, so dass mit sehr vielen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist. Auf Antrag des Eigentümers müssen individuelle Flächenberechnungen durchgeführt werden und ab einer bestimmten Abweichung müssen die dann ermittelten Flächen auch übernommen werden.

#### **Grundstückswise Betrachtung:**

Hier bedarf es schon bei der Erstermittlung der Werte der Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Es werden die tatsächlichen versiegelten und befestigten Flächen vor Ort ermittelt. Die Flächenermittlung erfolgt durch ein Selbstauskunftsverfahren mittels Fragebogen. Hier können aber besondere umweltschonende Maßnahmen, wie z. B. begrünte Dachflächen oder Einbau von Rasengittersteine, berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Differenzierung der einzelnen Versiegelungsarten mittels sog. grundstücksbezogene Abflussbeiwerte. Hier dürfte die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr hoch sein, so dass mit nur wenigen Änderungsanträgen oder Einsprüchen zu rechnen ist, da dies das individuellste und einzelfallbezogenste Verfahren zur Berechnung darstellt.

Die Ergebnisse einer solchen grundstücksbezogenen Grundlagenermittlung müssen dann als Datenbestand gepflegt werden.

**Die Stadt Schnaittenbach hat sich für den genauesten und gerechtesten Niederschlagswassermaßstab entschieden. Die Berechnung erfolgt anhand der angeschlossenen versiegelte Fläche x Versiegelungsbeiwert der jeweiligen Fläche im Einzelfall.**

#### **4. Wie wird bei der Erhebung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?**

Die Stadt Schnaittenbach ermittelt mit Hilfe des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) sowie der Digitalen Flurkarten (DFK) alle für die Niederschlagswassergebühr relevanten Grundstücksflächen und fertigt ein Anschreiben, einen Fragebogen und einen grundstücksbezogenen Lageplan an, den die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zugeschickt bekommen.

Die Erhebung der Versiegelungsflächen (befestigte Flächen) wird im sog. **Selbstveranlagungsverfahren**, durchgeführt, d. h. die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter ermitteln selbst die auf ihrem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen.

Als Hilfe dienen das beigefügte Informationsblatt „Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“ sowie die Beispielblätter. Im Lageplan und im Erfassungsbogen muss angegeben werden, welche versiegelten (befestigten) Flächen vorhanden sind und wie das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser entsorgt wird. Wer auf seinem Grundstück nur wenige einleitende Flächen hat oder mit teilversiegelten Materialien und Speicheranlagen (z. B. Zisternen) dazu beiträgt, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur gering zu belasten, wird mit der getrennten Abwassergebühr entsprechend begünstigt.

Der Erfassungsbogen sowie der Lageplan sind auszufüllen, zu unterschreiben und an die Stadt Schnaittenbach fristgerecht zurückzugeben.

Nach Ermittlung der versiegelten Flächen wird die Niederschlagswassergebühr endgültig kalkuliert. Die zu entrichtende Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

#### **5. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?**

Wie bereits erwähnt, erhält der Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer einen Erfassungsbogen und einen Lageplan. Für die Ermittlung der auf dem Grundstück vorhandenen Versiegelungsflächen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Zuerst sind die versiegelten (befestigten) Flächen zu ermitteln, indem diese gemessen werden (Länge x Breite) und die Maße in den **Lageplan** eingetragen werden.

Anschließend ist der **Erfassungsbogen** auszufüllen, indem

- die ermittelten Maße und Flächen aus dem Lageplan in den Erfassungsbogen übertragen werden, die einzelnen versiegelten (befestigten) Flächen gekennzeichnet werden
- die Teilflächen nach der Versiegelungsart eingestuft werden (z. B. Dachfläche, versiegelte Fläche usw.),
- die Teilflächen und deren Versiegelungsarten genau bezeichnet werden (z. B. Dachfläche des Wohnhauses, Pflasterbelag der Garagenzufahrt mit Fugen kleiner 1,0 cm, Rasengittersteine usw.),
- angegeben wird, wohin das Niederschlagswasser abgeleitet oder entsorgt wird (z. B. Einleitung in Kanalisation, Versickerung im Garten usw.),
- die Fragen zu den „weiteren Angaben zur Grundstücksentwässerung“ auf Seite 2 beantwortet werden, da diese u. U. für die Gebührenberechnung relevant sein könne,
- der Erfassungsbogen mit Ort, Datum und Unterschrift versehen wird.

Weitere Details dazu werden im Informationsblatt „Erläuterungen zum Erfassungsbogen Versiegelungsflächen“ mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt ist.

***Der Erfolg des Projekts hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ab.***

#### **6. Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?**

Für Fragen oder nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schnaittenbach gerne zur Verfügung. Diese sind in der Regel während der allgemeinen Geschäftszeiten telefonisch oder aber auch direkt in der Verwaltung erreichbar. Die Anfrage kann aber auch per E-Mail an uns gerichtet werden. In diesem Fall sind neben Namen und der Anschrift auch die Flurnummer oder die Straße u. Hausnummer des betroffenen Grundstückes anzugeben.

Es wird versichert, dass die eingehenden Anfragen und Problemfälle schnellstmöglich, aber auch ausführlich, beantwortet werden. Bei Fragen oder Auskünften stehen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung:

Frau Bettina Tontch, Tel.: 09622/7025-25 (Montag und Freitags)

Herr Markus Stiegler, Tel.: 09622/7025-12 (Montag bis Donnerstag)

Mail: [info@schnaittenbach.de](mailto:info@schnaittenbach.de)

#### **7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?**

Die Stadt Schnaittenbach überprüft stichprobenartig und natürlich bei begründeten Zweifeln an den Angaben einzelne Grundstücke.

Des Weiteren wird die Stadtverwaltung anhand der derzeit vorhandenen Möglichkeiten (z. B. Luftbilder) die von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen Flächen auf deren Plausibilität hin überprüfen. Deshalb ist es wichtig, dass alle versiegelten (befestigten) Flächen und deren Art der Entwässerung (z. B. Einleitung in Kanal, Zisterne, Versickerung usw.) angegeben werden.

Im Übrigen ist vorgesehen, so schnell wie möglich die eingegangenen Erfassungsbögen auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

**Unzutreffende Angaben können somit in aller Regel festgestellt werden.**

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung sind die Grundstückseigentümer (oder deren Vertreter) verpflichtet, der Stadt Schnaittenbach die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Des Weiteren gelten in diesen Fällen längere Festsetzungs- und Verjährungsfristen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die Stadt Schnaittenbach die entsprechenden Gebühren nacherheben kann und auch nacherheben wird.

### **8. Warum erfolgt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung?**

Wie bereits oben aufgeführt, werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt aktiv mit einbezogen. Da die Daten selbst ermittelt und gemeldet werden, ist eine höhere Akzeptanz gegeben, als wenn von Seiten der Stadt die versiegelten (befestigten) Flächen im Wege einer Pauschalierung festgelegt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass auf Grund der Vielzahl aufzunehmender Grundstücke (über 1.500 Stück) es schon aus personellen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass die Daten durch die Stadt aufgenommen werden.

Eine Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen mit Hilfe von Luftbildern ist sehr schwer möglich, da die der Stadt vorliegenden Luftbilder auf Grund der Auflösung eine exakte Flächenabgrenzung (derzeit) noch nicht zulassen. Darüber hinaus müsste auch in diesem Fall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden, weil selbst bei einer Flächenermittlung über Luftbilder noch nicht feststeht, welche Teilflächen auf dem einzelnen Grundstück nun tatsächlich in die Abwasseranlage einleiten bzw. welche Flächen versickern oder das Niederschlagswasser anderweitig entsorgen.

Die Beauftragung von Drittfirmen mit der Erstellung von hochauflösenden Luftbildern oder der Ermittlung der versiegelten (befestigten) Flächen wäre mit enormen Unkosten verbunden. Diese Unkosten müssten dann zwingend wieder über die Gebührenkalkulation auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Insofern stellt die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung auch für die Bürgerinnen und Bürger die kostengünstigste Lösung dar.

Die Datenerhebung im Wege der Selbstveranlagung hat sich auch in anderen Gemeinden bereits bewährt.

### **9. Was passiert, wenn die Angaben nicht fristgerecht oder unzureichend oder überhaupt nicht gemacht werden?**

Kommen die Bürgerinnen und Bürger ihren Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen von der Stadt Schnaittenbach im Wege der Schätzung ermittelt.

Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde.

Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird.

Zu beachten ist, dass der Gebührenpflichtige den Nachweis einer geringeren Einleitungsfläche erbringen muss. In der Regel ist der Nachweis mit den gleichen Unterlagen zu erbringen, wie dies bei der jetzt durchzuführenden Ersterfassung gemacht wird.

Wie zu sehen ist, liegt es sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger als auch der Stadt Schnaittenbach, dass die Erfassungsbögen innerhalb der gesetzten Frist korrekt ausgefüllt zurückgesandt werden. Nur so bleibt allen Beteiligten unnötiger Ärger und Verwaltungsaufwand erspart.

### **10. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?**

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies gilt auch, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

Darüber hinaus wird für Gründächer und befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teilversiegelte Flächen) auf der Grundlage von Abflussbeiwerten nur ein bestimmter Teil der Fläche berechnet. Teilversiegelte Flächen sind auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen von mehr als 0,5 cm. Dazu gehören auch wassergebundene Flächen (z. B. Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine), die wasserdurchlässig sind.

Ebenso sind die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wird eine Zisterne mit Verbindung zur Kanalisation betrieben, dann wird von der versiegelten Fläche eine m<sup>2</sup>-Fläche abgezogen, die sich aus dem Fassungsvermögen der Zisterne multipliziert mit dem Faktor 25,0 errechnet.

### **11. Muss auf Grund der getrennten Abwassergebühr mehr bezahlt werden als bisher?**

Ob mehr bezahlt werden muss, hängt vom Einzelfall ab, also von den tatsächlichen Verhältnissen eines jeden einzelnen Grundstückes. Nachfolgend wurden Beispiele ausgewählt, die aufzeigen sollen, wie sich die Niederschlagswassergebühr auf die letztlich zu zahlende Abwassergebühr auswirken kann.

Bei den Beispielen wurden der angesetzte Wasserverbrauch und die befestigte Fläche von einem willkürlich ausgewählten Grundstück in der Stadt Schnaittenbach zu Grunde gelegt.

#### **Vergleichsberechnung I:**

- Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 125 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 6m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 10)
- Grundstücksfläche insgesamt: 798 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 220 m<sup>2</sup> (Dachfläche und Einfahrt), welche auf dem Grundstück versickert wird (ohne Einleitung in die Kanalisation)
- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,50 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

#### **Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	5,00 €/mtl. x 12 =	60,00 €
Einleitungsgebühr:	125 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	406,25 €
Abwassergebühr (bisher):		466,25 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	5,00 €/mtl. x 12 =	60,00 €
Schmutzwassergebühr:	125 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	343,75 €
Niederschlagswassergebühr*:	0 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	0,00 €
Abwassergebühr (zukünftig):		403,75 €
	<b>Ersparnis:</b>	<b>62,50 €</b>

**Vergleichsberechnung II:**

- Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 80 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 2,5m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 4,0)
- Grundstücksfläche insgesamt: 800 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 300 m<sup>2</sup> (Dachfläche und Einfahrt), welche der Kanalisation zufließen
- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,56 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

**Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Einleitungsgebühr:	80 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	260,00 €
Abwassergebühr (bisher):		290,00 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Schmutzwassergebühr:	80 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	220,00 €
Niederschlagswassergebühr*:	300 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	168,00 €
Abwassergebühr (zukünftig):		418,00 €
	<b>Mehrkosten:</b>	<b>128,00 €</b>

**Vergleichsberechnung III:**

- Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage
- jährlicher Wasserverbrauch ca. 100 m<sup>3</sup>, Wasserzähler mit 2,5m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss (Q3 4,0)
- Grundstücksfläche insgesamt: 1000 m<sup>2</sup>, davon versiegelte Fläche: 400 m<sup>2</sup> (180m<sup>2</sup> Dachfläche in Kanalisation und 120m<sup>2</sup> Einfahrt versickert auf Grundstück)
- angenommen wird eine Niederschlagswassergebühr von 0,56 €/m<sup>2</sup> (genauer Wert erst nach Kalkulation ermittelbar)

**Berechnung bisher:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Einleitungsgebühr:	100 m <sup>3</sup> x 3,25 € =	325,00 €
Abwassergebühr (bisher):		355,00 €

**Berechnung neu:**

Grundgebühr:	2,50 €/mtl. x 12 =	30,00 €
Schmutzwassergebühr:	100 m <sup>3</sup> x 2,75 € =	275,00 €
Niederschlagswassergebühr*:	180 m <sup>2</sup> x 0,56 € =	100,80 €
Abwassergebühr (zukünftig):		405,80 €
	<b>Mehrkosten:</b>	<b>50,80 €</b>

### **12. Gibt es weitere Gebühren?**

Neben der Niederschlagswassergebühr und der Schmutzwassergebühr (orientiert sich am Verbrauch) gibt es, wie oben ersichtlich, eine Grundgebühr, welche sich am verbauten Wasserzähler orientiert.

### **13. Muss ich auch dann etwas bezahlen, wenn ich kein Niederschlagswasser in die Abwassereinrichtung einleite?**

Wenn kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird, muss auch keine Niederschlagswassergebühr bezahlt werden, da in diesem Fall die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden (siehe Vergleichsberechnung I). Dies gilt auch dann, wenn in der Straße ein gemeindlicher Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal vorhanden ist, aber faktisch keine Einleitung erfolgt.

Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (ist entnommene Wassermenge lt. Wasserzähler) muss trotzdem bezahlt werden.

### **14. Fällt die Niederschlagswassergebühr an, wenn das Wasser direkt in einen Vorfluter (Bach) geleitet oder versickert wird?**

Bei direkter Einleitung in einen Bach oder bei direkter Versickerung (ohne jede vorherige Benutzung einer öffentlichen Kanalleitung) entfällt für die entsprechenden Flächen die Gebührenpflicht. Die hierzu erforderliche wasserrechtliche Genehmigung muss jedoch vorliegen.

Wird aber bei der Ableitung eine öffentliche Einleitung benutzt, wie z. B. ein offener Graben oder ein Regenwasserkanal und erst dann der Vorfluter oder die Untergrundversickerung in Anspruch genommen, sind die Flächen gebührenpflichtig.

### **15. Macht es einen Unterschied, ob das Grundstück an den Mischwasser- oder Regenwasserkanal angeschlossen ist?**

Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Kanäle das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend sind die Größen der angeschlossenen Flächen und die Ableitung an die öffentliche Abwasseranlage.

### **16. Muss die Kommune auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?**

Die Straßenflächen dürfen (leider) nicht in die Liste der befestigten Flächen aufgenommen werden, von denen Regenwasser in das Kanalnetz gelangt. Der Landesgesetzgeber (hier der Freistaat Bayern) hat mit Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit Gesetz vom 24.07.2003 (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 482) den Art. 41 a Abs. 2 Satz 2 eingefügt und klargestellt, dass sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune (Art. 41 b BayWG) nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht, wenn dieses im Rahmen des Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer (auch über Kanalnetze oder Gräben) eingeleitet werden darf.

Somit besteht in der Regel für sämtliche Straßen im innerörtlichen Bereich kein Klärungsbedarf für das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser. Dies ist der Grund, warum für die Straßenflächen keine Regenwassergebühr berechnet werden darf.

Es ist aber zu erwähnen, dass bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten bereits der Straßenentwässerungsanteil abgezogen wurde. Dieser abzugsfähige Straßenentwässerungsanteil beträgt z. B. bei der Mischwasserkanalisation pauschal 25 % der Kosten und bei der Regenwasserkanalisation pauschal 50 % der Kosten. Diese Kosten sind somit in den bei der Abwasserbeseitigung umzulegenden Kosten nicht mehr enthalten und müssen anderweitig gedeckt werden.

Selbstverständlich muss die Stadt Schnaittenbach für ihre Grundstücke (Wohngebäude, Betriebsgebäude, Bauhof, Rathaus, Hofflächen usw.) eine Niederschlagswassergebühr für die darauf befindlichen versiegelten (befestigten) Flächen bezahlen, wenn diese in die Kanalisation einleiten.



### **17. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?**

Die getrennte Abwassergebühr setzt sich zusammen aus der

- Grundgebühr,
- Schmutzwassergebühr, und
- Niederschlagswassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird nach wie vor nach der Menge des von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zugeführten Schmutzwassers in m<sup>3</sup> (ist sog. Frischwassermaßstab) bemessen.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und der befestigten (versiegelten) Flächen in m<sup>2</sup>, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Hierbei können bestimmte Dach- oder Befestigungsarten gebührenreduzierend sein (z. B. Gründächer, Rasengittersteine, Zisternen mit oder ohne Überlauf).

**Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt!**

Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

### **18. Wer bekommt den Erhebungsbogen „Versiegelungsflächen“?**

Grundsätzlich erhält den Erhebungsbogen der Grundstückseigentümer.

Sind bei einem Grundstück mehrere Eigentümer vorhanden (z. B. Ehegatten, Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungsteileigentümergeinschaften usw.), dann erhält selbstverständlich nur **ein Miteigentümer bzw. Teileigentümer** diesen Erhebungsbogen mit den dazugehörigen Unterlagen.

Dieser wird von der Stadt Schnaittenbach als Stellvertreter ausgewählt (in der Regel handelt es sich um den ersten Eigentümer, der im Grundbuch für dieses Grundstück eingetragen ist). Damit wird vermieden, dass Grundstücke mehrmals aufgemessen, bearbeitet oder erfasst werden.

Sofern der Stadt eine **Hausverwaltung** bekannt ist, die für eine Eigentümergeinschaft tätig wird, erhält diese den Erfassungsbogen. Sollte von der Eigentümergeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt sein, so ist dies der Stadt Schnaittenbach unter Angabe des Namens und der Anschrift mitzuteilen.

### **19. Wie können die Bürgerinnen und Bürger kontrollieren, ob ihre Angaben übernommen wurden?**

Mit der Aufforderung zur Selbstveranlagung werden der Erhebungsbogen und der Lageplan den Bürgerinnen und Bürgern zugesandt. Beide Blätter sind an die Stadt Schnaittenbach zurückzusenden. Auf den Versand einer zweiten Ausfertigung wurde aus Kostengründen verzichtet. Es erscheint außerdem sinnvoller, die Blätter nicht zweimal auszufüllen, sondern die einmal ausgefüllten Unterlagen für eigene Zwecke zu kopieren oder zu fotografieren. Hierdurch hat auch der jeweilige Eigentümer eine bessere Kontrolle. Nach Rückgabe der Erhebungsbögen werden der Stadt Schnaittenbach die gebührenrelevanten Flächen für die Grundstücke errechnet.

Anschließend können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eine Auskunft darüber anfordern, welche Flächen für ihre Grundstücke ermittelt wurden. Sollte bei der Berechnung der gebührenrelevanten Fläche ein Fehler unterlaufen sein, so ist dieser umgehend der Stadt Schnaittenbach mitzuteilen.

Die gebührenrelevante Fläche wird auch im Gebührenbescheid angegeben. Bei einer fehlerhaften Berechnung sollte spätestens dann innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist eine Meldung erfolgen.

## **20. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?**

Am besten lässt sich das bei (stärkerem) Regen beobachten. Notfalls kann man sich auch damit behelfen, indem man mit einem Gartenschlauch oder mit einem Eimer eine größere Menge Wasser auf der betroffenen Fläche aufbringt.

## **21. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?**

Informationen hierzu können oft aus den Bauunterlagen entnommen werden. In diesen Unterlagen ist in der Regel auch angegeben, ob die Dachrinnenabwässer oder sonstige Abflüsse (z. B. Gullys in der Hoffläche) in die Kanalisation entwässern oder an eine Zisterne bzw. einen Sickeranlage angeschlossen sind.

## **22. Ist es ein Unterschied, ob mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwassereinrichtung entwässert wird?**

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf [Gully]) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

Es spielt keine Rolle, ob das anfallende Niederschlagswasser tatsächlich

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung

oder

- oberirdisch auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen usw. eingeleitet wird.

Damit ist gemeint, dass nicht nur Flächen gebührenrelevant sind, die das Niederschlagswasser über einen Gully direkt auf Ihrem Grundstück in die Kanalisation einleiten. Gebührenrelevant sind darüber hinaus auch Flächen, bei denen das Niederschlagswasser über ein Nachbargrundstück oder über eine Leitung eines Dritten in die Kanalisation gelangt. Gleiches gilt auch für Flächen, bei denen das Niederschlagswasser z. B. auf den Gehsteig oder die Straße läuft und von dort beispielsweise in einen Straßensinkkasten o. ä. gelangt.

## **23. Kann man Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?**

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist aber bei der Stadt Schnaittenbach anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.]) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Bei einer direkten Einleitung in ein Gewässer (Bach, See) ist zu beachten, dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich ist.

## **24. Was sind versiegelte Flächen?**

Generell sind bei der Einführung der getrennten Gebühr von den Eigentümern der Flurstücke die Flächen in Quadratmetern zu ermitteln, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen auf Grund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

Wenn die Aufnahmekapazität von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen, z. B. Ökopflaster (Rasengittersteine) erschöpft ist, muss davon ausgegangen werden, dass nach einer

Sättigungsphase nennenswerte Niederschlagsabflüsse über das natürliche Gefälle den benachbarten Flächen zugeführt werden. Diese können dann versickerungsfähige Flächen oder eben auch an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen sein. So dürften Grundstückszufahrten, die in vielen Fällen ein vom Gebäude wegführendes Gefälle haben, dann über den Gehweg auf die Straße entwässern. Das Regenwasser wird in diesem Falle faktisch der Kanalisation zugeleitet. Hier kann von einer Abkopplung der Fläche von Kanalnetz keine Rede sein. Entsprechend ist eine Gebührenbefreiung in solchen Fällen nicht möglich.

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für versiegelte Flächen:

**Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen nach den Grundrissflächen (Außenkanten) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, also Dachflächen von Gebäuden sowie Vorbauten, wie zum Beispiel:**

- Dachflächen von Wohn- und Geschäftshäusern,
- Dachflächen von Fabriken oder von Lagerhallen oder von Werkstätten,
- Dachflächen von Garagen oder von Carports,
- Dachflächen von Gartenlauben oder sonstigen Nebengebäude aller Art,
- Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden (Schuppen, Stallungen usw.)
- Flächen von Dachterrassen,
- Flächen von Balkonen oder von Terrassen,
- Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen,

**Befestigte oder vollversiegelte Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde, wie zum Beispiel:**

- geteerte oder asphaltierte Flächen,
- betonierte Flächen,
- gepflasterte Flächen,
- plattierte Flächen,
- Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 0,5 cm Fugenbreite befestigt sind,
- Flächen mit Betonverbundsteinen,
- Flächen, wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.

**Teilversiegelte Flächen bzw. wasserteildurchlässige Befestigungen, wie zum Beispiel:**

- Pflasterbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind (Beispiel: Granitpflaster ist wegen der grob behauenen Oberfläche oft mit einem Fugenabstand > 0,5 cm verlegt)
- Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Kiesflächen,
- Schotterflächen,
- Flächen mit Rasengittersteine (sog. Ökopflaster),
- begrünte Dachflächen,

**Wichtig:**

Flächen mit Rasengittersteinen (sog. Ökopflaster) oder wasserdurchlässige Pflastersteine zählen ebenso wenig zu den nichtversiegelten Flächen wie Flächen, die mit (Beton-)platten mit lediglich nicht vergrößertem Fugenabstand verlegt wurden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Systeme innerhalb kürzester Zeit derart mit Feinmaterial zugesetzt werden, dass sie bei Starkregenereignissen wie versiegelte Flächen wirken und oberflächliche Abflüsse aufweisen. Da die Dimensionierung/Auslegung des Kanalnetzes aber genau für solche Starkregenereignisse erfolgt, müssen die Flächen bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden.

## **25. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

Hierzu zählen alle Gebäudeflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante, aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Aus Gründen der Einfachheit ist bei den Dachflächen lediglich die Grundfläche des Gebäudes anzugeben, d. h. Dachschrägen und Dachüberstände brauchen grundsätzlich nicht beachtet werden.

Aber:

Ausgenommen hiervon sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Diese sind anzugeben.

Unterschieden wird auch zwischen Normaldächern und Gründächern. Während bei Normaldächern die gesamte Fläche als berechnungsrelevante Niederschlagsfläche herangezogen wird, beträgt diese bei begrünten Dachflächen lediglich 50 %.

Beispiel:

Carport mit Gründach, die Dachfläche beträgt 30 m<sup>2</sup>. Bei der Gebührenermittlung werden für diese Fläche nur 15 m<sup>2</sup> berücksichtigt.

## **26. Wie gehen die vollversiegelten (befestigten) und teilversiegelten Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

### **Bebaute oder überbaute Grundstücksflächen**

(Grundrissflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, gemessen von Außenkante zu Außenkante aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude)

- Wohn- und Geschäftshäuser,
- Fabriken,
- Lagerhallen,
- Werkstätten,
- Garagen
- Vordächer und Dachflächen, die über eigene Abstützungen verfügen
- Balkone, Terrassen und sonstige Anbauten
- Nebengebäude (Garagen, Schuppen, Carports, Stallungen usw.)

### **100 % Befestigte oder vollversiegelte Flächen**

(Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde)

- geteerte oder asphaltierte Flächen,
- betonierte Flächen,
- gepflasterte Flächen,
- plattierte Flächen,
- Flächen, die mit anderen wasserundurchlässigen Materialien mit einer Fugenbreite bis einschließlich 0,5 cm Fugenbreite befestigt sind,
- Flächen mit Betonverbundsteinen,
- Flächen, wie Privatwege, Eigentümerwege, Hofflächen, Garagenzufahrten, Hofzufahrten, usw.

### **Teilversiegelte Flächen (wasserteildurchlässige Befestigungen)**

- Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt sind,
- Kiesflächen, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteine,
- begrünte Dachflächen

## **27. Wie wirken sich Zisternen und Regentonnen auf die Niederschlagswassergebühr aus?**

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Gebrauch im Garten oder als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb gewährt die Stadt Schnaittenbach einen Bonus für die Regenwasserrückhaltung in **Zisternen** für jegliche Kapazität in der Form, dass für jeden Kubikmeter Speichervolumen eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> von der maßgeblichen Fläche in Abzug gebracht wird.

Beispiel:

Das Fassungsvermögen der Zisterne hat 4 m<sup>3</sup>, die Dachfläche des Hauses (120 m<sup>2</sup>) leitet das Niederschlagswasser in die Zisterne ein. Der Überlauf der Zisterne leitet in die Kanalisation. Gebührenrelevant sind 120 m<sup>2</sup> - (4 x 25), also nur 20 m<sup>2</sup>.

Befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser in abflusslose Zisternen bzw. in Zisternen mit Versickerung auf dem Grundstück (also ohne Einleitung des Überlaufes in die Kanalisation) eingeleitet, werden selbstverständlich nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

**Regentonnen** sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Regentonnen erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Garten gießen o. ä. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden deshalb zu 100 % angerechnet.

Aber: Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirken sich auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch ja weniger Frischwasser bezogen wird (z. B. nicht für das Gartengießen).

Wenn das Regenwasser allerdings in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert, dann besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen, da kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden ist.

### **28. Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Alle Flächenveränderungen sind der Stadt Schnaittenbach unverzüglich mitzuteilen. Sie werden bei den folgenden Gebührenberechnungen berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der Schriftform.

Formulare erhalten Sie beim in der Stadtverwaltung. Die entsprechenden Unterlagen werden aber auch auf der Internetseite der Stadt zum Download angeboten.

Bei späteren Veränderungen gilt für das Entstehen der Gebührenschild folgendes:

Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Dies bedeutet, dass für eine Fläche, die erst im Laufe des Abrechnungsjahres versiegelt (befestigt) wird und die das Niederschlagswasser in die Abwassereinrichtung ableitet, die Gebühr anteilig ab dem Tag berechnet wird, ab dem tatsächlich Niederschlagswasser von dieser Fläche in den Kanal eingeleitet wird.

### **29. Begriffserklärungen**

#### **Abflusswirksame Fläche**

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet wird.

Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davorliegenden Garten zur Versickerung geleitet wird, ist keine abflussrelevante Fläche. Diese Fläche ist zwar im Lageplan und Erfassungsbogen anzugeben; sie geht aber nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein.

Eine Auffahrt hingegen, von der das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation der davorliegenden Straße geleitet wird, ist eine abflusswirksame Fläche und geht in die Berechnung ein.

Ebenso werden Dachflächen als abflusswirksame Flächen einbezogen, wenn anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

### **Abwasser**

Definition gemäß DIN 4045:

„Nach häuslichem, gewerblichen oder industriellen Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser“.

### **Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser**

Siehe „Zisternen“

### **Befestigte Fläche**

Als befestigte oder vollversiegelte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstückes, deren Oberfläche mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen ist.

### **Direkte Einleitung**

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitet. Es ist dabei unerheblich, ob die Einleitung über den Anschlusskanal des Grundstückes oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) in die Straßenkanalisation erfolgt. Entscheidend ist, dass vor der Ableitung keine Zisterne mit Notüberlauf an die Kanalisation vorgeschaltet ist (Indirekte Einleitung).

### **Getrennte Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und einleitenden versiegelten Flächen sowie der Dach-/Befestigungsart. Gründächer, Rasengittersteine, Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser (Zisternen mit Notüberlauf) können sich gebührenreduzierend auswirken.

### **Gründach**

Bedeckung eines Daches mit Pflanzen. Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt.

### **Indirekte Einleitung**

Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht direkt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet (Direkte Einleitung), sondern in wassertechnischen Anlagen (Zisterne) zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten. Diese Anlagen besitzen aber einen Notüberlauf in die Kanalisation. Insofern wird die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ebenfalls genutzt.

### **Mischwasserkanalisation**

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz.

### **Normaldach**

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Ziegel, Bitumenbahn o. ä.). Es handelt sicher hierbei nicht um ein Gründach.

### **Notüberlauf**

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Zisterne). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

### **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Insbesondere im Niederschlagswasserbereich können hier auch sehr kurze Rohrleitungen für die Ableitung in die Vorflut in Betracht kommen. Hierzu können auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken etc. zählen.

### **Öffentliche (gemeindliche) Kanalisation**

Ist ein Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Hierbei kann es sich um die gemeindliche Regen-, Misch- oder Schmutzwasserkanalisation handeln.

### **Ökopflaster**

Wasser- und luftdurchlässiges Pflaster.

### **Versickerungsfähige Flächen**

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, aber auch Grasfläche und gewachsene Böden.

Dabei werden die Materialien technisch durch ihre Abflussbeiwerte unterschieden. Grasflächen oder gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Für teilversiegelte Flächen, insbesondere für Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen einer Breite von mehr als 0,5 cm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt wurden, werden Minderungen der Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter gegenüber den wasserundurchlässigen, voll versiegelten Flächen vorgesehen.

### **Versiegelte Fläche**

Wasserundurchlässige Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugen bis einschließlich 0,5 cm Breite, Verbundsteine.

### **Versiegelungs- bzw. Befestigungsart**

Darstellung, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

### **Zisterne**

Ortsfeste Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Zisternen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung. Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, hängt deren Entlastung von dem Verhältnis des Volumens der Zisterne zu der Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen ab.

Für Zisternen, die einen Überlauf in die Entwässerungseinrichtung haben, werden für jeden vollen Kubikmeter 25 Quadratmeter der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1, zu berücksichtigen. Wird das Niederschlagswasser im Haushalt verwendet (z. B. für Toilettenspülung) und als Abwasser entsorgt, so ist dies der Stadt Schnaittenbach zu melden. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler (den der Eigentümer selbst zu beschaffen und zu

unterhalten hat) zu messen oder wird durch eine in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegte pauschale Abwassermenge je Person und Jahr abgegolten.

### **30. Satzungsrechtliche Grundlagen der Stadt Schnaittenbach**

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schnaittenbach (BGS-EWS) ist u. a. auch die Erhebung der Niederschlagswassergebühr geregelt. Hierbei gelten insbesondere folgende Vorschriften:

§ 10 Gebührenerhebung

§ 13 Niederschlagswassergebühr

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Nachfolgend ist § 13 der **künftigen** BGS-EWS aufgeführt (vorbehaltlich Beschluss des Stadtrates):

#### **§ 13**

#### **Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). **Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,56 € je m<sup>2</sup> gemäß Satz 1 ermittelter Grundstücksfläche.**

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken –insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen– (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundstücksflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, asphaltierten, betonierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 5 mm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Flächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- und Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 5 mm.

(6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind teilversiegelte Befestigungen.

(7) Begrünte Dachflächen sind teilversiegelte Befestigungen.



(8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 6 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt (Abflussfaktor):

- a) Flächen im Sinne des Absatz 3 mit dem Faktor 1,0
- b) Flächen im Sinne des Absatz 4 mit dem Faktor 1,0
- c) Flächen im Sinne des Absatz 5 mit dem Faktor 0,6
- d) Flächen im Sinne des Absatz 6 mit dem Faktor 0,2
- e) Flächen im Sinne des Absatz 7 mit dem Faktor 0,5.

(9) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einem Regenrückhaltebecken (Zisterne) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde gelegten Fläche abgezogen.

(10) Die nach den Absätzen 1 bis 9 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung durch die Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben innerhalb eines Monats zu machen. Die Stadt Schnaittenbach kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern.

(11) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 10 nicht oder nicht fristgerecht nach bzw. werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unzureichende Angaben gemacht, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen durch die Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die angeschlossene Grundstücksfläche um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt Schnaittenbach die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeführt wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnen. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist die Stadt Schnaittenbach nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet ist, höher ist als die bislang der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Absatz 12 Sätze 6,7 und 8 gelten entsprechend.